

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 729

2016_11_VOL_Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht_BPG

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 215.124.1 Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21.06.1995 (BPG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:			
Art. 1 Minimale Betriebsgrösse landwirt- schaftlicher Gewerbe	Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)			

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Landwirtschaftliche Betriebe im Berg- und Hügелgebiet gemäss Artikel 1 Absatz 5 der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung)¹⁾, welche die Voraussetzungen von Artikel 7 BGGb hinsichtlich der Standardarbeitskraft (SAK) nicht erfüllen, sind den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellt, wenn für ihre Bewirtschaftung mindestens 0,75 SAK nötig sind. ² Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird gemäss Absatz 1 dem Hügел- und Berggebiet zugeteilt, wenn der Hauptteil seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche in diesem Gebiet liegt.	¹ Landwirtschaftliche Betriebe im Berg- und Hügелgebiet gemäss Artikel 1 Absatz 5 der eidgenössischen Verordnung vom 7. Dezember 1998 über den landwirtschaftlichen Produktionskataster und die Ausscheidung von Zonen (Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung), welche die Voraussetzungen von Artikel 7 BGGb hinsichtlich der Standardarbeitskraft (SAK) nicht erfüllen, sind den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellt, wenn für ihre Bewirtschaftung mindestens 0,75 SAK nötig sind. ^{1a} Alle übrigen landwirtschaftlichen Betriebe, welche die Voraussetzungen von Artikel 7 BGGb hinsichtlich der SAK nicht erfüllen, sind den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellt, wenn für ihre Bewirtschaftung mindestens 0,85 SAK nötig sind. ² Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird gemäss Absatz 1 dem Hügел-Berg- und Berggebiet Hügелgebiet zugeteilt, wenn der Hauptteil seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche in diesem Gebiet liegt.			
Art. 9 Geltungsbereich ¹ Die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Pacht gelten nicht	Art. 9 Abs. 1 ¹ Die Bestimmungen über die landwirtschaftliche Pacht gelten nicht			

¹⁾ SR 912.1

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
a für Rebgrundstücke unter neun Aren,	a (geändert) für Rebgrundstücke unter neun ¹⁵ Aren,			
	II.			
	Der Erlass 661.11 Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:			
Art. 25 Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen ³ Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) ¹⁾ gelten, wird der Eigenmietwert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist.	Art. 25 Abs. 3 (aufgehoben) ³ Aufgehoben.	Geltendes Recht	³ Aufgehoben.	Antrag Kommissionsminderheit
Art. 56 5 Bewertungsgrundsätze	Art. 56 Abs. 2 (aufgehoben)			

¹⁾ SR 211.412.11

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
² Bei Landwirtschaftsbetrieben, die nicht als landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) ¹⁾ gelten, wird der amtliche Wert angemessen reduziert, sofern zu deren Bewirtschaftung mindestens eine halbe Standardarbeitskraft notwendig ist*. ²⁾	^z Aufgehoben.	<i>Geltendes Recht</i>	³ Aufgehoben.	<i>Antrag Kommissionsminderheit</i>
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 6. Juni 2018 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Iseli Der Generalsekretär: Trees	Bern, 21. Juni 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 27. Juni 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ SR 211.412.11

²⁾ Durch die Redaktionskommission am 28. Juni 2013 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen